

# STATUTEN

## DES FREIBURGISCHEN BAUERNVERBANDES

### I. Name - Sitz - Dauer - Zweck

Name	<b>Artikel 1</b> Der Freiburgische Bauernverband (nachstehend FBV genannt) ist eine Vereinigung, deren Gründung unter dem Namen "Verband freiburgischer landwirtschaftlicher Vereine" auf den 21. Februar 1848 zurückgeht. Er ist nach diesen Statuten und nach Artikel 60ff des ZGB aufgebaut. Er ist die Berufsorganisation der freiburgischen Landwirtschaft.
Sitz	Sein Sitz ist in Granges-Paccot.
Dauer	Seine Dauer ist unbeschränkt.  Er verfolgt keinerlei gewinnbringende Zwecke.  Er ist dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) angeschlossen.
Zweck	<b>Art. 2</b>  1) Der FBV hat namentlich zum Zweck: <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Vereinigungen auf kantonaler Ebene zusammenzuführen;</li><li>b) sich mit Überzeugung und falls notwendig mit Entschlossenheit für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit der Bauernfamilien einzusetzen;</li><li>c) die berufliche Ausbildung und die Weiterbildung der Landwirte zu fördern;</li><li>d) seinen Mitgliedern und Drittpersonen Dienstleistungen anzubieten;</li><li>e) eine gemeinsame Politik gegenüber den Behörden, den anderen landwirtschaftlichen Organisationen, den anderen wirtschaftlichen Sektoren und der Öffentlichkeit zu definieren und zu fördern;</li><li>f) als Beratungsstelle für die Behörden, Verwaltungsinstanzen und alle anderen Interessierten zu dienen;</li><li>g) die Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Dienststellen und Institutionen zu fördern;</li><li>h) die Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz der Landwirtschaft in den Veranstaltungen zu fördern.</li></ul> 2) Der FBV kann zum Erreichen seiner Ziele die Eingliederung von bereits existierenden Organisationen fördern oder neue bilden.

- 3) Das oberste Organ dieser Organisationen wird ohne Rücksicht auf ihre jeweilige juristische Form vom Kantonalvorstand des FBV bestimmt. Der Vorsitz kommt dem Präsidenten des FBV, einem Mitglied des Kantonalvorstandes oder einer dem FBV nahestehenden Person zu.

## II. Mitglieder - Eigenschaft - Rechte und Pflichten

Mitglieder

**Art. 3** Mitglied des FBV kann werden:

1) **als Einzelmitglied:**

- a) Jede/r Betriebsleiter/in gemäss landwirtschaftlicher Terminologie, der Ehegatte oder die Ehegattin und ihre minderjährigen Kinder (*Familienkreis*). Als Betriebsleiter gelten auch die Partner einer Personengesellschaft.
- b) Jedes im Betrieb arbeitende Familienmitglied gemäss FLG (Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, SR 836.1) - jedoch nur in absteigender Linie -, der oder die Ehegatte/in und ihre minderjährigen Kinder (*Familienkreis*).

2) **als Kollektivmitglied:**

Jede landwirtschaftliche Organisation, die ihre Aktivität hauptsächlich oder teilweise im Kanton Freiburg ausübt und die allgemeine oder sektorbezogene Interessen der Landwirtschaft vertritt.

Aufnahme

**Art. 4**

- 1) Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Direktionsausschuss des FBV zu erfolgen.
- 2) Der Kantonalvorstand entscheidet auf Antrag des Direktionsausschusses über die Aufnahme der Einzelmitglieder.
- 3) Die ordentliche Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Kantonalvorstandes über die Aufnahme der Kollektivmitglieder.

Ehrungen

**Art. 5** Die ordentliche Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Mitgliedschafts-  
verlust

**Art. 6**

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Rücktritt, der drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen hat. Er ist an den Kantonalvorstand zu richten;
- b) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung des FBV;

- c) durch den vom Kantonalvorstand verfügten Ausschluss eines Mitglieds, das gegen die Statuten verstösst, dem FBV Schaden zufügt oder seine Beiträge nicht bezahlt, unter Vorbehalt einer Einsprache anlässlich der ordentlichen Generalversammlung;
  - d) durch den Verlust der für die Aufnahme erforderlichen Bedingungen. Auf Anfrage können die ehemaligen Betriebsleiter und Mitarbeiter ihre Mitgliedschaft mit beratender Stimme und gegen Überweisung eines pauschalen Jahresbeitrages behalten.
- 2) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den betreffenden Entscheid beim Kantonalvorstand innerhalb von zehn Tagen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine zu begründende Einsprache erheben.

Guthabensanspruch **Art. 7** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des FBV.

Verpflichtungen **Art. 8** Die Verbindlichkeiten des FBV sind einzig durch das Verbandsvermögen abgesichert. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Verantwortung hinsichtlich Verbindlichkeiten des FBV befreit.

Pflichten **Art. 9** Jedes Mitglied ist angehalten, die Wahrung der Interessen des FBV zu unterstützen, seine Statuten zu befolgen und sich den im Rahmen der Organe des FBV demokratisch getroffenen Entscheidungen unterzuordnen.

Beitrag **Art. 10** Die Mitglieder des FBV zahlen einen Jahresbeitrag, der auf Antrag des Kantonalvorstandes und auf der Basis eines Reglements von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

### III. Organisation des FBV

Aufbau des FBV **Art. 11** Die Organe des FBV sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung;
- b) der Kantonalvorstand;
- c) der Direktionsausschuss;
- d) die Landwirtschaftskammer;
- e) die Kontrollstelle;
- f) die Fachkommissionen;
- g) die Bezirksversammlung;
- h) die Präsidenten- und Sekretär-Geschäftsführerkonferenz der Sektionen des FBV.

# 1. Die ordentliche Generalversammlung

Zusammensetzung

**Art. 12** Die ordentliche Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kantonalvorstand;
- b) der Kontrollstelle;
- c) den Fachkommissionen;
- d) den Einzelmitgliedern;
- e) zwei Delegierten je Kollektivmitglied;
- f) den Ehrenmitgliedern.

Versammlung

**Art. 13** Die ordentliche Generalversammlung vereinigt sich mindestens einmal im Jahr. Sie kann auf Antrag des Kantonalvorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des FBV einberufen werden. Sie ist mindestens einen Monat im voraus offiziell anzukündigen. Die Einladungen mit der Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor Versammlungsdatum zugestellt werden.

Befugnisse

**Art. 14** Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Kantonalvorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Wahl des Präsidenten des FBV;
- c) Aufnahme und Ausschluss der Kollektivmitglieder auf Antrag des Kantonalvorstandes;
- d) Behandlung der Rekurse auf Antrag des Kantonalvorstandes gemäss Art. 6, Bst. c);
- e) Bezeichnung der Vertreter des Kantons Freiburg in die Organe des SBV auf Antrag des Kantonalvorstandes;
- f) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Festsetzung der Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder gemäss den in Art. 39 festgesetzten Kriterien;
- h) Annahme und Revision der Statuten und Reglemente;
- i) Prüfung von Fragen zum Gesamtinteresse der Landwirtschaft;
- j) Auflösung des FBV.

Abstimmungen

**Art. 15** Die Abstimmungen erfolgen offen oder, auf Verlangen des Präsidenten oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder, geheim.

Abstimmungsmodus

**Art. 16** Über Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit, ausser in Fällen, in denen die Abstimmung durch die Art. 46 und 47 der vorliegenden Statuten geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlussfassung **Art. 17** Über ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann keinerlei Beschluss gefasst werden.

Veröffentlichung **Art. 18** Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung werden veröffentlicht.

## 2. Der Kantonalvorstand

Anzahl und Altersbeschränkung **Art. 19**

- 1) Der Kantonalvorstand des FBV setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme dazu.
- 2) Die Zusammensetzung ist im Prinzip die folgende:
  - 11 Vertreter der verschiedenen Produktionssektoren, wobei einer angemessenen Vertretung der beiden offiziellen Kantonsprachen Rechnung getragen wird;
  - 7 Vertreter der freiburgischen Bezirke, die an den Bezirksversammlungen bestimmt werden;
  - 4 Vertreterinnen der Landfrauen, die von ihren eigenen Verbänden bestimmt werden;
  - 1 Vertreter des Verbandes der "Ehemaligen" des LIG;
  - 1 Vertreter der Molkeristen-Käser;
  - 1 Vertreter der Vereinigung zur Förderung der Produkte aus dem Freiburgerland.
- 3) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen ihre Aktivität im von ihnen vertretenen Produktionssektor oder Verband ausüben.
- 4) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können nach vollendetem 62. Altersjahr nicht wiedergewählt werden.

Eingeladene mit beratender Stimme **Art. 20** Der Direktionsausschuss kann zu den Sitzungen des Kantonalvorstandes, mit beratender Stimme, Persönlichkeiten aus den bäuerlichen Kreisen einladen, wie Behördenmitglieder, Verantwortliche der Berufsbildung und Mitarbeiter landwirtschaftlicher Organisationen. Die Mitglieder des Vorstandes des SBV, die nicht Mitglieder des Kantonalvorstandes des FBV sind, werden mit beratender Stimme an die Sitzungen des Kantonalvorstandes eingeladen.

Beschlussfähigkeit **Art. 21** Der Kantonalvorstand ist dann beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 22** Die Befugnisse des Kantonalvorstandes sind folgende:

- a) Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung;
- b) Ernennung der zwei Vizepräsidenten und der Mitglieder des Direktionsausschusses. Einer angemessenen Vertretung der zwei Kantons-sprachen wird Rechnung getragen;
- c) Ernennung oder Abberufung des Direktors des FBV und der unter-schriftsberechtigten Abteilungsleiter;
- d) Fassen aller Beschlüsse, welche der Sicherstellung des guten Geschäftsganges des FBV dienen;
- e) Ernennung der Fachkommissionen und Bestimmung ihres Auftrages;
- f) Vertretung des FBV bei seinen Verhandlungen mit dem Staat, den landwirtschaftlichen Organisationen und anderen Wirtschafts- oder Berufsgruppen;
- g) Bestimmung der Eckpfeiler der Berufspolitik der freiburgischen Land-wirtschaft;
- h) Übertragung von Spezialaufgaben an die Landwirtschaftskammer;
- i) Genehmigung des Organigramms der Landwirtschaftskammer;
- j) Entscheidung auf Antrag des Direktionsausschusses über die Aufnahme der Einzelmitglieder;
- k) Abgabe gemäss Art. 6, Bst. c) eines Gutachtens zuhanden der ordentlichen Generalversammlung über die Aufnahme oder den Ausschluss der Kollektivmitglieder, sowie über die Rekurse;
- l) Antrag an die ordentliche Generalversammlung für die Bezeichnung der Vertreter des FBV in die Organe des SBV.

Einladung

**Art. 23** Der Kantonalvorstand wird durch den Direktionsausschuss oder den Präsidenten einberufen, so oft es der Bedarf erfordert, sowie auf Verlangen von wenigstens sieben Mitgliedern.

### 3. Der Direktionsausschuss

Zusammen-  
setzung

**Art. 24** Der Direktionsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten (einer angemessenen Vertretung der zwei Kantonssprachen wird Rechnung getragen), dem Direktor der Landwirt-schaftskammer und fünf Mitgliedern aus dem Kantonalvorstand, wobei im Prinzip auf eine angemessene Vertretung der Regionen geachtet wird.

Befugnisse

**Art. 25** Die Befugnisse des Direktionsausschusses sind folgende:

- a) Ausführung der durch die anderen Organe des FBV gefassten Beschlüsse;

- b) Vorbereitung der Sitzungen des Kantonalvorstandes;
- c) Vorbereitung der Bezirksversammlungen, sowie der Präsidenten- und Sekretär-Geschäftsführerkonferenzen;
- d) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen für das Erreichen der in den vorliegenden Statuten festgesetzten Ziele;
- e) Genehmigung der internen Reglemente, der Pflichtenhefte und der Besoldung der Angestellten;
- f) Abgabe eines Gutachtens zuhanden des Kantonalvorstandes über die Aufnahme der Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Übertragung der Prüfung der Jahresrechnung des FBV an eine zu bezeichnende spezialisierte Institution, falls dies notwendig ist.

Einladung

**Art. 26** Der Direktionsausschuss wird vom Präsidenten oder vom Direktor des FBV einberufen, so oft es der Bedarf erfordert.

#### 4. Die Landwirtschaftskammer

Organisation

**Art. 27** Die Landwirtschaftskammer stellt das ständige Büro des FBV dar. Sie wird vom Direktor geleitet. Seine Aufgaben sind in einem vom Kantonalvorstand genehmigten Pflichtenheft umschrieben. Bei der Anstellung des Personals ist der Zweisprachigkeit unseres Kantons Rechnung zu tragen.

Sekretariat

**Art. 28** Die Landwirtschaftskammer erfüllt alle Aufgaben, welche ihr durch die Organe des FBV anvertraut werden. In Übereinstimmung mit dem Kantonalvorstand können die Behörden, andere Organisationen oder Dritte der Landwirtschaftskammer verschiedene Arbeiten übertragen. Sie führt das Sekretariat der ordentlichen Generalversammlungen sowie der Sitzungen des Kantonalvorstandes und des Direktionsausschusses.

#### 5. Die Kontrollstelle

Zusammen-  
setzung

**Art. 29**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ernennt eine Kontrollstelle, bestehend aus vier Mitgliedern und zwei Vertretern.
- 2) Jedes Jahr zieht sich das amtsälteste Mitglied der Kontrollstelle zugunsten des zweitältesten Mitglieds zurück. Der erste Vertreter wird Mitglied der Kontrollstelle; der zweite Vertreter wird erster Vertreter und die ordentliche Generalversammlung ernennt einen zweiten Vertreter.

Befugnisse **Art. 30** Die Kontrollstelle prüft die Verwaltungsrechnung. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchungsbelege. Kontrollen können unangemeldet durchgeführt werden. Sie erstellen einen schriftlichen Rapport über ihre Arbeit an die ordentliche Generalversammlung, versehen mit ihrem Antrag.

## 6. Die Fachkommissionen

Ernennung und Aufgaben **Art. 31** Die Fachkommissionen sind vom Kantonalvorstand ernannte Organe zum Studium technischer, sozialer oder wirtschaftlicher Probleme.

Vorsitz **Art. 32** Der Präsident jeder Fachkommission wird durch den Kantonalvorstand bezeichnet. Der Sekretär wird vom Direktor des FBV bezeichnet.

Bericht **Art. 33** Die Fachkommissionen erstatten dem Kantonalvorstand und, wenn nötig, der ordentlichen Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

## 7. Präsidenten- und Sekretär-Geschäftsführerkonferenz

Durchführung und Einladung **Art. 34** Die Präsidenten- und Sekretär-Geschäftsführerkonferenz vereinigt die Verantwortlichen der Sektionen des FBV zum Studium von Fragen, welche die Landwirtschaft betreffen oder zur Benachrichtigung der Landwirte über den Weg ihrer lokalen oder regionalen Vereinigungen. Sie versammelt sich so oft, wie dies die Umstände verlangen. Sie wird vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder vom Direktor des FBV geleitet.

## 8. Die Bezirksversammlungen

Organisation **Art. 35**

- 1) Die Bezirksversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt.
- 2) Die Bezirksversammlungen vereinen die Bäuerinnen und Bauern des Bezirkes, die Mitglieder des FBV sind oder von den Sektionen des FBV, denen sie angeschlossen sind, eingeladen werden.

#### **Art. 36**

- 1) Die Bezirksversammlungen können in Zusammenarbeit mit anderen Branchenorganisationen organisiert werden.
- 2) Sie werden vom Präsidenten des FBV, von einem der zwei Vizepräsidenten oder einem Mitglied des Kantonalvorstandes, der den Bezirk vertritt, geleitet.

#### **Art. 37**

- 1) Die Bezirksversammlungen dienen der Information der Basis und der Entgegennahme ihrer Postulate.
- 2) Die Bezirksversammlungen ernennen die Vertreter des FBV in den Organen des SBV und schlagen ihre Vertreter im Kantonalvorstand des FBV vor.
- 3) Die Wahl der Vertreter liegt in der Befugnis der ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 14 der vorliegenden Statuten.

### **IV. Finanzielle Bestimmungen**

Einnahmen

**Art. 38** Die Einnahmen des FBV bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Einzelmitglieder;
- b) den Beiträgen der Kollektivmitglieder;
- c) den Beiträgen der öffentlichen Hand für die im Auftrag des Staates ausgeführten Arbeiten;
- d) den Beteiligungen des Fonds für Öffentlichkeitsarbeit des FBV;
- e) den Vergabungen, Vermächtnissen oder anderen Beiträgen;
- f) den Einnahmen aus Arbeiten, welche für andere Organisationen oder für Dritte ausgeführt werden;
- g) den Einnahmen aus den von der Landwirtschaftskammer erbrachten Dienstleistungen;
- h) der Vermietung von Liegenschaften oder Büroräumlichkeiten;
- i) den Nettoerträgen der Fonds, die keine andere Bestimmung haben, als den FBV zu unterstützen.

Beiträge

**Art. 39**

- 1) Die Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder des FBV werden auf der Basis einer Tabelle festgesetzt, die in einem von der ordentlichen Generalversammlung genehmigten Reglement enthalten ist.

- 2) Die Beiträge werden aufgrund folgender Kriterien erhoben:
- a) aufgrund der Kriterien, die für die Gewährung der Direktzahlungen gelten (LN - Landwirtschaftliche Nutzfläche), für Einzelmitglieder;
  - b) aufgrund der Mitgliederzahl für die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen, für Landwirtschaftliche Genossenschaften und Käseereigenossenschaften;
  - c) aufgrund eines Pauschalbeitrages für die Sektionen mit ideellem Charakter.

Sonderfonds **Art. 40** Der FBV strengt sich an, Sonderfonds als zusätzliche Einnahmequellen zu bilden, welche der Finanzierung von speziellen Aufgaben dienen, die in seinem Aktionsprogramm liegen.

Haftung **Art. 41** Der FBV haftet nur für die von Personen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift eingegangenen Verpflichtungen.

Kollektive Unterschrift **Art. 42** Die kollektive Zweierunterschrift steht dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Direktor des FBV zu. Letzterer hat die Befugnisse, die Korrespondenz und die laufenden Verwaltungsbelege allein zu zeichnen. Der Kantonalvorstand kann die Unterschriftsberechtigung anderen Personen gewähren.

## V. Allgemeine Bestimmungen

Amtsduer **Art. 43** Alle in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Wahlen beziehen sich auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Entschädigung der Mitglieder der Organe **Art. 44** Die Mitglieder der verschiedenen Organe des FBV werden gemäss einem Reglement für ihre Leistungen und entstandenen Kosten entschädigt.

Statutenänderung **Art. 45** Jeder Antrag zur Änderung der vorliegenden Statuten muss dem Kantonalvorstand drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Der Kantonalvorstand unterbreitet ihn mit seinem Bericht der ordentlichen Generalversammlung, die allein befugt ist, darüber zu entscheiden.

Gesetzliche Mehrheit **Art. 46** Jede Statutenänderung muss durch die Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Auflösung **Art. 47** Die Auflösung des FBV kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zweidrittel der Mitglieder des FBV müssen an der Versammlung anwesend sein, damit sich diese gültig über die Auflösung aussprechen kann. Die Auflösung muss von Zweidritteln der anwesenden Mitgliedern verlangt werden.

Falls die gesetzliche Mehrheit an der ersten ordentlichen Generalversammlung nicht erreicht wird, kann innerhalb von spätestens sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden. Der Entscheid kann dann durch die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Zuweisung der Fonds **Art. 48** Im Falle einer Auflösung des FBV werden die verfügbaren Fonds einer anderen kantonalen landwirtschaftlichen Organisation zugewiesen, die von der ordentlichen Generalversammlung zu bestimmen ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Offizielle Sprache **Art. 49** Die vorliegenden Statuten werden in französischer und deutscher Sprache gedruckt. Bei Unstimmigkeiten ist der französische Text verbindlich.

Ausführung **Art. 50** Der Direktionsausschuss des FBV wird beauftragt, das Ausführungsreglement der vorliegenden Statuten auszuarbeiten.

Inkraftsetzung **Art. 51** Die vorliegenden abgeänderten und an der Delegiertenversammlung vom 4. April 2002 genehmigten Statuten ersetzen jene vom 6. April 1982.

Sie treten in Kraft am 4. April 2002.

### **FREIBURGISCHER BAUERNVERBAND**

**Der Direktor:**

**Francis MAILLARD**

**Der Präsident:**

**Josef FASEL**

*In den vorliegenden Statuten werden die Funktionen, vorab aus praktischen Gründen, in der männlichen Form bezeichnet. Es ist aber klar, dass die Bezeichnungen auch für Frauen gelten.*

FREIBURGISCHER BAUERNVERBAND

gegründet im Jahr 1848

# **STATUTEN**

Revidiert in den Jahren 1930, 1982 und 2002

*ACHTUNG: DRUCKEN AUF 107 %*